BEBAUUNGSPLAN NR. 161

„Eckwarderhörne, Campingplatz“

der Gemeinde Butjadingen

M. = 1 : 1000

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Butjadingen diesen Bebauungsplan Nr. 161, bestehend aus der Planzeichnung und den ~~nachstehenden~~ / nebenstehenden ~~/ obenstehenden~~ textlichen Festsetzungen ~~sowie den nachstehenden / nebenstehenden / obenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung~~, als Satzung beschlossen:

Butjadingen, den 26.9.2002

gez. Blumenberg
Bürgermeister

Verfahrensvermerke Aufstellungsbeschluß

Der Rat ~~/ Verwaltungsausschuß~~ der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 3.7.2000 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 161 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 20.2.2001 ortsüblich ~~bekannt~~gemacht.

Butjadingen, den 26.9.2002 gez. Blumenberg
Unterschrift

Planunterlage

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte: Gemarkung Eckwarden Flur 11
Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GVBl. S. 345).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 25.10.2000). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Brake, den 24.10.02

Katasteramt Brake gez. Schlüsser
(Unterschrift)

Anzeige

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am ..... angezeigt worden.
Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: .....) mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.

....., den .....

Aufsichtsbehörde ....
(Unterschrift)

Beitrittsbeschluß

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom ..... (Az.: .....) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am ..... beigetreten.
Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

....., den ....
Unterschrift

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluß über den Bebauungsplan/~~Erteilung der Genehmigung~~ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 08.11.02 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 08.11.02 rechtsverbindlich geworden.

Butjadingen, den 11.11.02 gez. Blumenberg
Unterschrift

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

....., den ....
Unterschrift

Mängel und Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

....., den ....
Unterschrift

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von

Planungsbüro HEYE
Architektur, Stadtbau und Stadtentplanung
Dipl.-Ing. Dipl.-Ing. Gerhard Heye
Am Neuenbrink 3 26931 Elsfleth-Lewen Tel. 04404-1366

Elsfleth, den 9.7.2002
Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Rat ~~/ Verwaltungsausschuß~~ der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 21.3.2001 / 27.9.2001 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.4.2001 / 18.10.2001 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben
vom 27.4.2001 bis 29.5.2001 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
26.10.2001 26.11.2001

Butjadingen, den 26.9.2002 gez. Blumenberg
Unterschrift

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat / Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben
vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

....., den .....
Unterschrift

Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 12.12.2001 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Butjadingen, den 26.9.2002 gez. Blumenberg
Unterschrift

Vereinfachte Änderung

Der Rat / Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt.
Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom ..... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ..... gegeben.

....., den .....
Unterschrift

Genehmigung

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB / § 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: .....) unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile gemäß § 11 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

....., den .....

Höhere Verwaltungsbehörde ....
(Unterschrift)

Planausschnitt Nr. 2

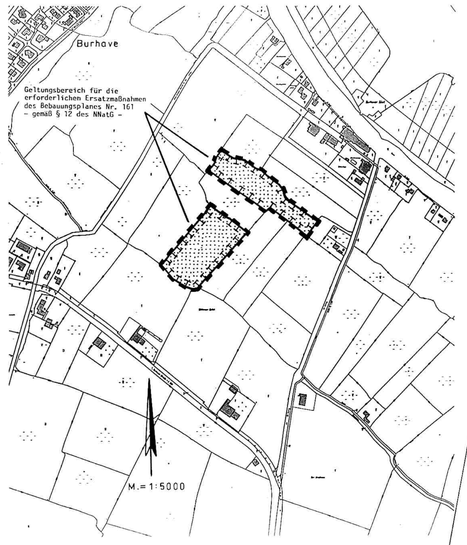

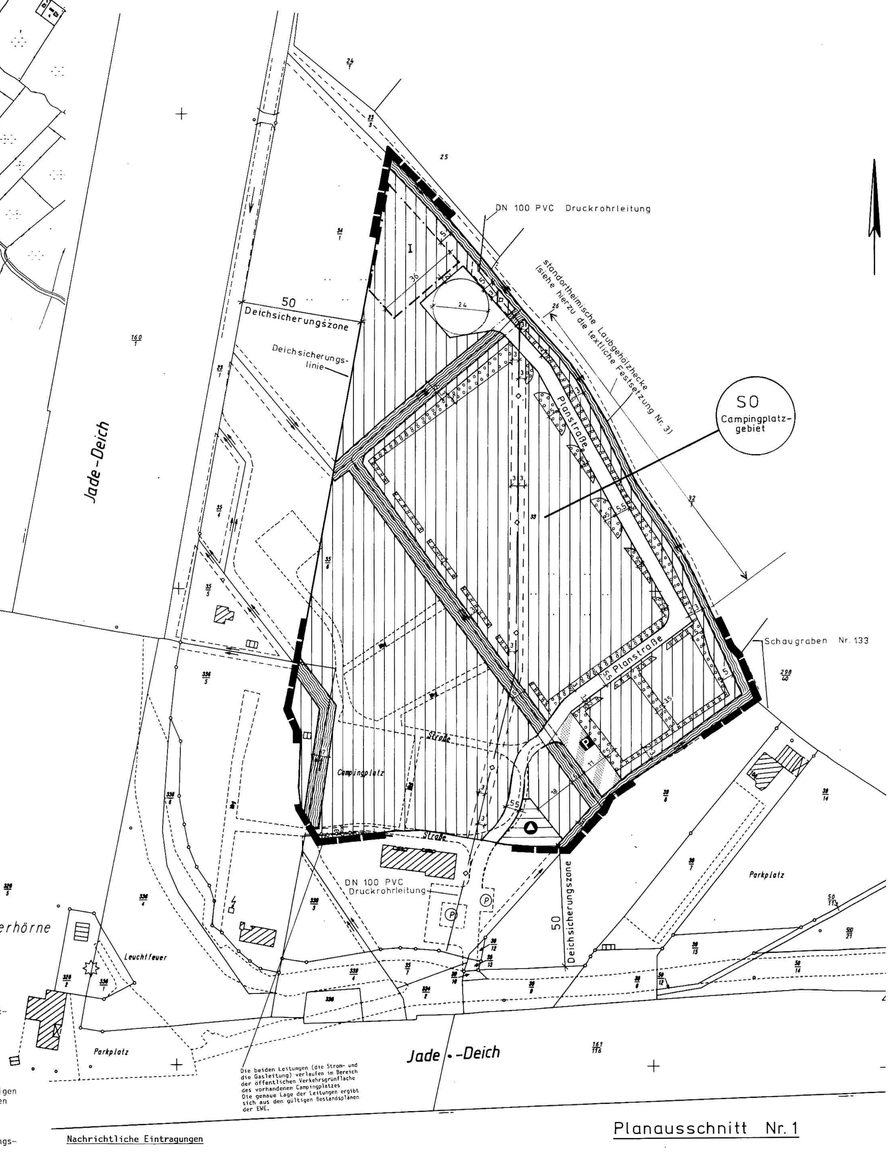

Textliche Festsetzungen

1. Innerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksfläche sind zweckgebundene, eingeschossige bauliche Anlagen und Container für die erforderlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen gemäß CPI-Noch-VO zulässig.

2. Innerhalb der Fläche für die Abfallentsorgung sind zweckgebundene, eingeschossige bauliche Anlagen zulässig.

3. Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, welche am nordöstlichen Rand der Planstraße ausgewiesen wurde, ist eine dichte, standortheimische Laubgehölzhecke mit einer Mindesthöhe von 1,60 m anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten (siehe hierzu die Planzeichnung).
Die Laubgehölzhecke ist in der auf die Fertigstellung der Erschließungsstraße folgenden Pflanzperiode zu pflanzen.

4. Die übrigen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind flächig mit standortheimischen Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
20 % der Anpflanzungen müssen aus Laubbäumen bestehen.
Die Anpflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der Erschließungsstraße folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

5. Zusätzlich zu den in den textlichen Festsetzungen Nr. 3 und Nr. 4 genannten Anpflanzungen sind je angefangene 9 Stellplätze ein 2 x verpflanzter standortheimischer Strauch anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Die Sträucher sind in der auf die Fertigstellung der Erschließungsstraße folgenden Pflanzperiode vorzunehmen.
Diese textliche Festsetzung bezieht sich nicht auf den vorhandenen Campingplatz sondern nur auf die Erweiterungsfläche. Die Erweiterungsfläche umfaßt den Bereich der Planzeichnung, welcher nord-östlich des Grabens (der das Plangebiet in nord-westlicher bzw. süd-östlicher Richtung durchquert) liegt.

6. Die Fläche für die erforderlichen Ersatzmaßnahmen (Teilbereich des Flurstückes Nr. 34/1 der Flur 11 in Eckwarderhörne mit einer Größe von 3000 m², siehe hierzu den Planausschnitt Nr. 1) ist wie folgt zu extensivieren:
- Keine Beweidung, keine Bodenbearbeitung,
- Keine Düngung (weder mineralisch noch organisch),
- Kein Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel),
- Keine Nivellierung der Bodenfeuchte durch Drainage,
- Zur Aushagerung des Weidegrünlandes zweimalige Mahd/Jahr,
  1. Mahd zwischen dem 1.6 und 15.6, 2. Mahd zwischen dem 15.8 und 1.9
- Abfahrt des Mähgutes,
- Wechselseitige Aufreinigung der Gräben von Hand oder durch Mähkorb.
  Die Aufreinigung ist ausschließlich im Winterhalbjahr durchzuführen.
  Die Kompensationsmaßnahme ist unmittelbar nach Fertigstellung der Erschließungsstraße umzusetzen.

7. Auf den vorgesehenen Kompensationsflächen in Burhave, Sillenser Brake, Flur 15, Flurstück Nr. 70 und Teilbereich des Flurstücks Nr. 62 (siehe hierzu den Planausschnitt Nr. 2) sind folgende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen:
- Grüppenaufstau bis zum 01.06.
- wenn kein Grüppenaufstau möglich ist, Anlage von Blänken
- Grabenanstau bis ca. 30 cm unter Flur bis 01.06.
- Grabenreinigung pro Jahr nur einseitig außerhalb der Vegetationsperiode
- Verzicht auf eine maschinelle Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen, Mähen) zwischen dem 01.03. und 20.06., Verzicht auf Düngemittelausbringung vor dem 20.06. sowie jeglicher Verzicht auf Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Gülle
- Mähwiese: 2-malige Mahd erst nach dem 20.06.
- Weide: Beweidung mit max. 2 Stück Vieh bis 01.06., danach frei
- Mähweide: erster Schnitt nicht vor dem 20.06., anschließend Beweidung unbegrenzt
- auf unterbeweideten Flächen Pflegemahd im Herbst
- Mahd von innen nach außen
- kein Umbruch, keine Narbenerneuerung, keine Neuansaat, keine Erdsilos, kein Liegenlassen von Rundballen

Die Kompensationsmaßnahme ist unmittelbar nach Fertigstellung der Erschließungsstraße umzusetzen.

Nachrichtliche Eintragungen

1. Bei der Anlage des Campingplatzes ist die gültige Verordnung über Campingplätze, Wochendplätze und Wochenendhäuser (CPI-Woch-VO) zu berücksichtigen.

2. In Bezug auf die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Veränderung eines Gewässers oder seiner Ufer ist der § 119 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) zu beachten.
Für die Beseitigung bzw. Veränderung von Gewässer sind gemäß dem Niedersächsischen Wassergesetz Plangenehmigungen bzw. Planfeststellungen durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Wesermarsch einzuholen.
Die Einleitung von gesammelten Oberflächenwasser in ein Gewässer ist erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Wesermarsch zu beantragen.
Die Unterhaltung der Gewässer ergibt sich aus § 97 ff des Niedersächsischen Wassergesetzes.

3. Entlang der ausgewiesenen Gräben (Gewässer III. Ordnung) ist ein Räumstreifen von 3,00 m Breite, gemessen ab der Böschungsoberkante, von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.

4. Entlang des ausgewiesenen Schaugrabens Nr. 133 ist ein Räumstreifen von 5,00 m Breite, gemessen ab der Böschungsoberkante, von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.

5. Die Belastung eines Teils des Bebauungsplangebietes mit Leitungsrechten erfolgt zu Gunsten des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes. Die genaue Lage der DN 100 PVC Druckrohrleitung (Abwasserleitung) ergibt sich aus den gültigen Bestandsplänen des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes.
Die Leitungstrasse (3 m zu jeder Seite der Leitung) darf nicht mit Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden. Außerdem ist die Leitungstrasse von einer Bebauung freizuhalten.

6. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser-Ems, Dezernat 406 – Archäologische Denkmalpflege – oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.
Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

7. Sollten bei den Erdarbeiten Landkampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.

8. Sollten bei den Erschließungs- oder Bauarbeiten Altablagerungen bzw. Altstandorte vorgefunden werden, ist dieses dem Landkreis Wesermarsch unverzüglich zu melden.

Verfahrensschlußvermerk:

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 161 "Eckwarderhörne, Campingplatz" treten die Festsetzungen des rechtverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 57 – Eckwarderhörne (Campingplatz) – für den betroffenen Bereich außer Kraft.

Planausschnitt Nr. 1

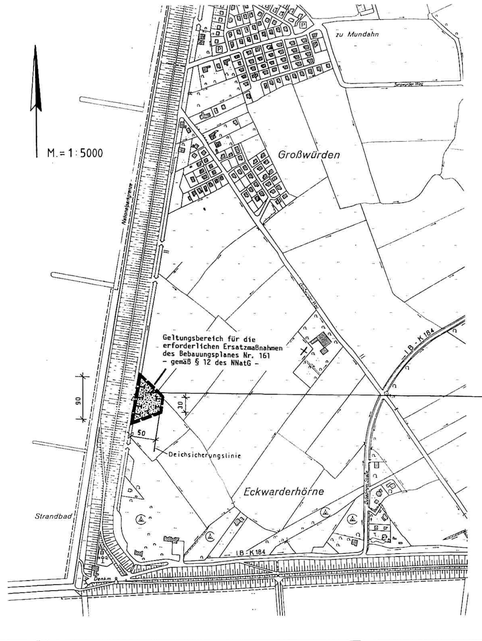

Hinweis:
Innerhalb der Fläche für die Ausgleichsmaßnahmen verläuft eine 20 KV Stromleitung und eine 110 PE Gasleitung. Die Leitungstrassen (3,00 m zu jeder Seite der Leitung) sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Die genaue Lage der Leitungen ergibt sich aus den gültigen Bestandsplänen der EWE.
Die Leitungen wurden aufgrund des Maßstabes von 1:5000 nicht im Plan ausgewiesen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Fläche für die Ausgleichsmaßnahmen zukünftig nicht bebaut und bepflanzt wird. Sie wird in Absprache mit dem Wasser- und Bodenverband lediglich als Grünfläche extensiv gepflegt.

Planzeichenerklärung

Planzeichen Darstellung ● verwendet

1. Art der baulichen Nutzung
- WA – Wohnbauflächen
- WS – Kleinsiedlungsgebiete
- WR – Reine Wohngebiete
- WA – Allgemeine Wohngebiete
- WB – Besondere Wohngebiete
- M – Gemischte Bauflächen
- MD – Dorfgebiete
- MI – Mischgebiete
- MK – Kerngebiete
- G – Gewerbliche Bauflächen
- GE – Gewerbegebiete
- GI – Industriegebiete
- S – Sonderbauflächen
- SO – Sondergebiete, die der Erholung dienen Campingplatzgebiet

Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
- Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind
- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
- bei schmalen Flächen
- Flächen für Aufschüttungen: Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind
- Aufschüttung
- Abgrabung
- Stützmauer

2. Maß der baulichen Nutzung
- GFZ 0,7 – Geschoßflächenzahl
- GF 300 m² – Geschoßfläche
- BMZ 3,0 – Baumassenzahl
- BM 4000 m³ – Baumasse
- GRZ 0,4 – Grundflächenzahl
- GR 100 m² – Grundfläche
- Zahl der Vollgeschosse
- I – als Höchstgrenze
- III–V – als Mindest- und Höchstgrenze
- (V) – zwingend

Hohe bauliche Anlagen
m ..... über einem Bezugspunkt als Höchstgrenze

z.B
- TH 12,4 m über Gehweg – Traufhöhe
- FH 53,5 m über NN – Firsthöhe
- OK 124,5 m über NN – Oberkante
- UK 116,0 m ⩲ NN – Unterkante
- OK mind 116,0 m über NN – als Mindestgrenze
- OK 116,0 m bis 124,5 m über NN – als Mindest- und Höchstgrenze
- (OK) 124,5 m über NN – zwingend

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
- o – Offene Bauweise
- E – nur Einzelhäuser zulässig
- D – nur Doppelhäuser zulässig
- H – nur Hausgruppen zulässig
- ED – nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g – Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf
- Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Schutzbauwerk
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- F – Feuerwehr

5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
- Straßenverkehr: Autobahnen und autobahnähnliche Straßen
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- P – Ruhender Verkehr
- Bahnhof
- Bahnanlagen
- Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege
- z B Hauptwanderweg
- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr Zweckbestimmung
- Flughafen
- Segelfluggelände

6. Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit einer Bauline oder Baugrenze zusammenfällt.
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich
- P – Öffentliche Parkfläche
- FG – Fußgängerbereich
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
- z B Einfahrt
- z B Einfahrtbereich
- z B Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
- Zweckbestimmung
- Elektrizität
- Gas
- Fernwärme
- Wasser
- Abwasser
- Abfall
- Ablagerung

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
- oberirdisch
- unterirdisch Strom-u. Gasleitung

9. Grünflächen
- Im Bebauungsplan sind Grünflächen als öffentliche oder private Grünflächen besonders zu bezeichnen. Im Bebauungsplan kann die Flächensignatur auch als Randsignatur verwendet werden.

Zweckbestimmung:
- Parkanlage
- Dauerkleingarten
- Zeltplatz
- Badeplatz Freibad
- Friedhof
- Sportplatz
- Spielplatz

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Wasserflächen (Gräben)

Zweckbestimmung z B
- Hafen

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
Zweckbestimmung z B :
- Hochwasserrückhaltebecken
- Überschwemmungsgebiet

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
Zweckbestimmung z B
- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
- Schutzgebiet für Oberflächengewässer

11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

12. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

Zweckbestimmung z B
- E – Erholungswald

13. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, gem §9 Abs 1 Ziffer 25a BauGB

Anpflanzen z B
- Bäume
- Sträucher
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, gem §9 Abs 1 Ziffer 25b BauGB.

Erhaltung z B
- Bäume
- Sträucher
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Schutzgebiete und Schutzobjekte
- N – Naturschutzgebiet
- NP – Naturpark
- NLP – Nationalpark
- ND – Naturdenkmal
- L – Landschaftsschutzgebiet
- LB – Geschützter Landschaftsbestandteil

14. Regelungen für die Stadterhaltung, für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen
- Umgrenzung von Erhaltungsbereichen, wenn im Bebauungsplan bezeichnet
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- SAN – Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Zu erhaltende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Bebauungsplan zur förmlich festgelegte Sanierungsgebiete
- Zu beseitigende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Bebauungsplan zur förmlich festgelegte Sanierungsgebiete

15. Sonstige Planzeichen
- Umgrenzung der Baufläche für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist

Mindestgröße Mindestbreite und Mindesttiefe der Baugrundstücke
- F mind. – Mindestgröße
- b mind. – Mindestbreite
- t mind. – Mindesttiefe
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

Zweckbestimmung
- St – Stellplätze
- GGa – Gemeinschaftsgaragen
- Ga – Garagen
- GSt – Gemeinschaftsstellplätze
- z B – Besonderer Nutzungszweck von Flächen der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird

Übersichtsplan
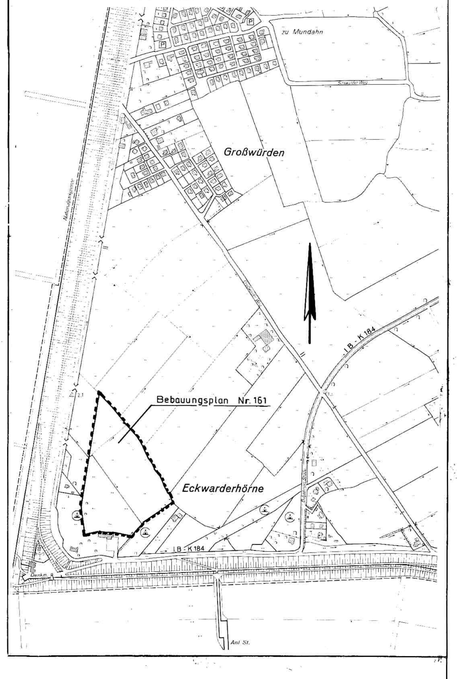
M. = 1:5000